

Vergabeordnung

der Stadt Kaarst vom 30. April 2015 in der Fassung vom 25.06.2021

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 zur Regelung des Vergabewesens der städtischen Dienststellen folgende Vergabeordnung beschlossen, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 24.06.2021:

§ 1

Geltungsbereich, Vergabevorschriften

- (1) Die Vorschriften dieser Vergabeordnung sind auf alle Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen, die von der Stadt Kaarst in Auftrag gegeben werden, anzuwenden.
- (2) Bei allen Vergaben nach Abs. 1 sind im übrigen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 2

Zuständigkeit für die Entscheidung über Vergaben von Lieferungen und Leistungen

- (1) Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel wird die Entscheidungsbefugnis bei Vergaben übertragen auf:
 - a) die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder die Stellvertreterin / den Stellvertreter und eine vertretungsberechtigte Beamtin oder Angestellte oder einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten bis zu 50.000,00 Euro (brutto). Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann die Befugnisse zur Entscheidung über Vergaben durch Dienstanweisung innerhalb der Stadtverwaltung weiter delegieren. Ausgenommen von der Möglichkeit der Delegation durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister sind Aufträge, die unter § 20 der Hauptsatzung der Stadt Kaarst fallen.
 - b) ab einem Betrag von über 50.000,00 Euro (brutto) auf den Wirtschafts-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.
- (2) Bei Überschreitung der bereitgestellten Haushaltsmittel und bei außerplanmäßigen Ausgaben ist entsprechend den Bestimmungen über über- und außerplanmäßige Ausgaben in § 83 GO NRW zu verfahren.

- (3) Alle Vergaben sowie Nachtrags- und Ergänzungsaufträge im Werte ab 5.000,00 Euro müssen dem zuständigen Ausschuss vierteljährlich mitgeteilt werden.

§ 3

Zuständigkeit für die Entscheidung über Vergaben von Bauleistungen

- (1) Der Rat entscheidet über die Aufnahme der für geplante Baumaßnahmen veranschlagten Kosten in den Haushalt und in das Investitionsprogramm. Der BPA entscheidet über das Bauprogramm sowie das Unterhaltungsprogramm, die Entwurfsplanung und das maximale Baubudget betreffend Freiflächen und Grünplanung.
- (2) Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und auf der Grundlage der Entscheidung des BPA richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über Vergaben von Bauleistungen nach § 2 Absatz 1, mit dem Zusatz, dass neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auch die / der Technische Beigeordnete berechtigt ist, über Vergaben von Bauleistungen zu entscheiden.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 4

Vergabeverfahren

- (1) Vergabeverfahren werden nach folgenden Maßgaben durchgeführt:
- a) Grundsätzlich werden Lieferungen und Dienstleistungen sowie Bauleistungen nach öffentlicher Ausschreibung und nach Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vergeben. Werden die Auftragswerte der Vergabeverordnung (VgV) und den dazu geltenden Runderlassen erreicht, finden §§ 97 ff Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) Anwendung (europaweite Vergabe).
- b) Nach Vorgabe des § 26 Abs. 2 KomHVO sind für die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte die Vergabebestimmungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW anzuwenden. Abweichend hiervon werden Aufträge im Baubereich ab einem geschätzten Nettoauftragswert von über 250.000,00 Euro nach Öffentlicher Ausschreibung vergeben. Die landesrechtlichen Bestimmungen sind als Anhang 1 beigefügt, werden jedoch nicht Bestandteil der Vergabeordnung.
- c) Zusätzlich gilt neben den Bestimmungen des Buchstaben b) für den Bereich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die

Möglichkeit der beschränkten Ausschreibung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 150.000,00 Euro netto.

- d) Lieferungen, die dem Buchpreisbindungsgesetz unterliegen, sind nach den Bestimmungen des Vergaberechts durchzuführen.
 - e) Bei allen Vergabeverfahren, für die der Bieterkreis im Vorfeld festgelegt wird, sind mindestens drei Bieter, ab einem Nettoauftragswert von 30.000,00 € fünf Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Sollte dies aufgrund der Eigenart des Auftrages nicht möglich sein, ist dies im Vergabevermerk zu erläutern.
- (2) Bei Maßnahmen, die mit Zuweisungen oder Darlehen (z.B. des Bundes oder Landes) gefördert werden, sind die durch die jeweiligen Bewilligungsbescheide vorgeschriebenen Vergabegrundsätze zu beachten. Bei Nichtberücksichtigung dieser Grundsätze ist die Rückforderung von Drittmitteln nicht auszuschließen.

§ 5

Vergabegrundsätze

- (1) Bei allen Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sind entsprechend dem jeweiligen Erkenntnisstand umweltfreundliche Produkte oder Verfahren auszuwählen und bei Ausschreibungen zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW zu beachten.
- (2) Bei jeder Entscheidung über eine Vergabe sind die Grundsätze des Haushaltsrechts, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und die Interessen der Stadt, soweit sie den rechtlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen, zu beachten.

§ 6

Überschreitung der veranschlagten Kosten

- (1) Vor der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist von den zuständigen Bereichen der Verwaltung festzustellen, ob die Vergabesumme im Rahmen der veranschlagten Kosten liegt.
- (2) Die Gesamtbausumme einer Bauleistung bzw. Baumaßnahme ist zu diesem Zweck in einem Kostenspiegel nach Gewerken aufzuschlüsseln. Bei der Feststellung, ob eine Überschreitung vorliegt, ist von der veranschlagten Gesamtsumme im Kostenspiegel auszugehen.
- (3) Bei einer Überschreitung der veranschlagten Kosten sind Einsparmöglichkeiten aufzuzeigen. Sind keine Einsparungen möglich, so sind vor

Vergabe zusätzliche Mittel zu beantragen bzw. Deckungsvorschläge zu erarbeiten.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Bei allen Leistungs- und Lieferungsverträgen ist als Erfüllungsort Kaarst und als Gerichtsstand das für Kaarst zuständige Gericht zu vereinbaren.
- (2) Diese Vergabeordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Die Vergabeordnung der Stadt Kaarst in der Fassung der 5. Änderung vom 11.09.2009 tritt damit außer Kraft.

Kaarst, den 30. April 2015

Der Bürgermeister

(Franz-Josef Moormann)